

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 11

Kiel, den 2. Juni

1969

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Regelung der Zusammenarbeit mit der „Dänischen Kirche in Südschleswig e. V.“ Vom 15. November 1968 (S. 67). — Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz zur Regelung der Zusammenarbeit mit der „Dänischen Kirche in Südschleswig e. V.“ vom 15. November 1968 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1969 S. 67) vom 18. April 1969 (S. 68).

II. Bekanntmachungen

Durchführung des Gräbergesetzes (S. 68). — Urkunde über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kiel-Hasseldieksdamm, Propstei Kiel (S. 70). — Archivzimmer in Pastoraten (S. 70). — Veröffentlichung zur Lektorenausbildung (S. 70). — Schmalfilm-Katalog für die Gemeindegarbeit (S. 70). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 70). — Stellenausschreibungen (S. 71).

III. Personalien (S. 71).

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

zur Regelung der Zusammenarbeit mit der „Dänischen Kirche in Südschleswig e. V.“
Vom 15. November 1968

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Zur Abhaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen sind die Pastoren der „Dänischen Kirche in Südschleswig e. V.“ befugt, denen der Bischof für Schleswig die Erlaubnis erteilt, nachdem sie ihm durch ihren leitenden Geistlichen (Propst) vorgestellt worden sind.

§ 2

Der „Dänischen Kirche in Südschleswig e. V.“ stehen die kirchlichen Räume der Kirchengemeinden zur Abhaltung eigener Gottesdienste und Amtshandlungen nach Maßgabe der §§ 3, 4 und 6 dieses Kirchengesetzes zur Verfügung.

§ 3

(1) Gottesdienste können gehalten werden, wenn mindestens 5 Familien, die im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, dies schriftlich beantragen.

(2) Der Kirchenvorstand hat bei Vorliegen der Voraussetzungen für Gottesdienste landeskirchliche Räume zu einer Zeit, zu der die Kirchengemeinde ihrer nicht bedarf, befristet oder widerruflich zu überlassen.

(3) Die Inanspruchnahme landeskirchlicher Räume für Amtshandlungen ist für jeden einzelnen Fall zu beantragen.

§ 4

(1) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen gemäß § 3 können die geltenden agendarischen Ordnungen der dänischen Kirche gebraucht werden.

(2) Die in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins geltenden Bestimmungen der „Ordnung des kirchlichen Lebens“ und der „Rechtsordnung“ über die Vornahme von Amtshandlungen, insbesondere die Bestimmungen der Artikel 16 Absatz 2 bis 6 und Artikel 17 Absatz 1 und 2, sind zu beachten. Der Vollzug von Amtshandlungen an Gliedern der Landeskirche ist dem zuständigen landeskirchlichen Pastor anzuzeigen.

§ 5

Die Landeskirche gewährt der „Dänischen Kirche in Südschleswig e. V.“ alljährlich eine Zuwendung in Höhe der landeskirchlichen Dienstbezüge für vier Geistliche nach näherer Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz.

§ 6

Die Kirchenleitung erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Das Landeskirchenamt erläßt die erforderlichen Verwaltungsanordnungen, insbesondere eine Gebührenordnung für die Benutzung der kirchlichen Räume.

§ 7

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Diese erfolgt, nachdem die „Dänische Kirche in Südschleswig e. V.“ den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes zugestimmt hat.

Kiel, den 23. Mai 1969

Das vorstehende, von der 36. ordentlichen Landessynode am 15. November 1968 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
Dr. Fr. Hübner
Vorsitzender der Kirchenleitung

KL. 683/69

**Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz
zur Regelung der Zusammenarbeit mit der
„Dänischen Kirche in Südschleswig e. V.“
vom 15. November 1968**

(Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1969 S. 67)

vom 18. April 1969

Auf Grund des § 6 des Kirchengesetzes vom 15. November 1968 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1969 S. 67) werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1

(1) Den Pastoren der „Dänischen Kirche in Südschleswig e. V.“, die in Kirchengemeinden der Landeskirche Gottesdienste und Amtshandlungen abhalten wollen, wird die Erlaubnis durch den Bischof für Schleswig erteilt. Hierzu überreicht ihnen der Bischof nach erfolgter Vorstellung durch den leitenden dänischen Geistlichen den Wortlaut des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit mit der „Dänischen Kirche in Südschleswig e. V.“. Gleichzeitig werden ihnen die Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins und die Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins ausgehändigt.

(2) Die Vorstellung der dänischen Pastoren durch ihren leitenden Geistlichen soll in Gegenwart der örtlich zuständigen Propste erfolgen.

(3) Die Erlaubnis wird unter Bekanntgabe des Namens des dänischen Pastors, seines Dienstwohnsitzes und seines Zuständigkeitsbereiches im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. veröffentlicht.

(4) Jeder Wechsel im Zuständigkeitsbereich ist von der „Dänischen Kirche in Südschleswig e. V.“ dem Bischof für Schleswig anzuzeigen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 2

Werden landeskirchliche Räume für Gottesdienste und Amtshandlungen überlassen, so sorgt der Kirchenvorstand in gleicher Weise wie bei eigenen Veranstaltungen für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Räume sowie für Glockengeläut. Er ist nicht verpflichtet, einen Organisten zu stellen.

§ 3

(1) Der Antrag auf Überlassung landeskirchlicher Räume kann durch den zuständigen Kirchenvorstand oder Pastor der „Dänischen Kirche in Südschleswig e. V.“ eingereicht werden.

(2) Bei wiederholter Inanspruchnahme landeskirchlicher Räume bedarf es auch bei befristeter Überlassung keines neuen Antrags, solange die Voraussetzungen für die Überlassung gegeben sind.

(3) Bei Inanspruchnahme landeskirchlicher Räume für Amtshandlungen kann der Antrag durch den zuständigen Pastor der „Dänischen Kirche in Südschleswig e. V.“ mündlich gestellt werden.

(4) Die Erstattung von Unkosten kann im Bedarfsfall durch den Propsteivorstand geregelt werden.

§ 4

(1) Die Übernahme von Amtshandlungen an Gliedern einer landeskirchlichen Gemeinde durch dänische Pastoren wird durch ein vereinfachtes Verfahren geregelt (entsprechend Art. 16 Abs. 5 RO).

(2) Vollzogene Amtshandlungen werden durch den dänischen Pastor unverzüglich unter Beifügung der Urkunden dem örtlich zuständigen Kirchenvorstand zur Eintragung in die Kirchenbücher gemeldet. Die Eintragung erfolgt mit Nummer.

§ 5

Die jährliche Zuwendung an die „Dänische Kirche in Südschleswig e. V.“ erfolgt in der Höhe von vier Jahresendgrundgehältern landeskirchlicher Pastoren. Änderungen in der Höhe des Pastoren-Endgrundgehaltes werden berücksichtigt. Die Zahlung erfolgt ratenweise monatlich im voraus durch die Landeskirchenkasse an die „Dänische Kirche in Südschleswig e. V.“.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung des Kirchengesetzes zur Regelung der Zusammenarbeit mit der „Dänischen Kirche in Südschleswig e. V.“ in Kraft.

K i e l , den 23. Mai 1969

Die Kirchenleitung
Dr. Fr. H ü b n e r
Vorsitzender der Kirchenleitung

KL. 683/69

Bekanntmachungen

Durchführung des Gräbergesetzes

K i e l , den 14. Mai 1969

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 26. 1. 1968 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 31) wird nachstehend eine Bekanntmachung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 31. 3. 1969 — IV 469 — 1110 —, veröffentlicht im Amtsblatt Schleswig-Holstein 1969 S. 172, zur Kenntnis gegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
M u s

Az.: 8231 — 69 — VII/5

Durchführung des Gräbergesetzes

Bekanntmachung des Innenministers vom 31. März 1969

— IV 46 a — 1110 —

Bezug: Bekanntmachung vom 8. Dezember 1967 (Amtsbl. Schl.-H. 1968 S. 18)

Als Anlage gebe ich die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräberGVvv) vom 9. März 1969 bekannt, die im Bundesanzeiger Nr. 49 vom 12. März 1969 veröffentlicht worden ist.

Anlage

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung und Ergänzung der Allge-
meinen Verwaltungsvorschrift zum Gräber-
gesetz (GräberGVwv)**

Vom 9. März 1969

Nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräberGVwv) vom 3. März 1967 (Bundesanzeiger Nr. 47 vom 8. März 1967 S. 1) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach § 3 werden die folgenden §§ 4 bis 6 eingefügt:

„§ 4

Ruherechtsentschädigung

Für die Berechnung der Ruherechtsentschädigung und für die Berücksichtigung unwesentlicher Beeinträchtigungen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 des Gräbergesetzes gilt folgendes:

1. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile auf Friedhöfen ist nur zu leisten, wenn die gesamte für die öffentliche Last nach § 2 Abs. 1 und 2 des Gräbergesetzes in Anspruch genommene Friedhofsfläche mindestens 5 % der mit Zivilgräbern belegten Friedhofsfläche ohne Friedhofsnebenflächen ausmacht. Dabei sind zugrunde zu legen
 - a) bei geschlossenen Begräbnisstätten als Abteilungen von Friedhöfen (§ 6 Abs. 3 des Gräbergesetzes) die Gesamtfläche der Abteilung einschließlich der dazugehörigen Nebenflächen, wie Umfriedung, Wege, Denkmalsplatz usw.;
 - b) bei Sammelgräbern auf Friedhöfen die Grabfläche, vergrößert um die dazugehörigen Nebenflächen, höchstens jedoch um 50 % der Grabfläche;
 - c) bei Einzelgräbern in Streulage je Grab 4 qm.
2. Bei geschlossenen Begräbnisstätten als Friedhöfe (§ 6 Abs. 3 des Gräbergesetzes) und bei Gräbern auf anderen Grundstücken als Friedhöfen findet Nummer 1 keine Anwendung.
3. Die Höhe der Entschädigung in den Fällen der Nummer 1 wird grundsätzlich nach § 3 Abs. 2 des Gräbergesetzes ermittelt, wobei der ortsübliche Pachtzins für das Grundstück zugrunde zu legen ist. Für Grundstücke, die im Zeitpunkt der Belegung mit Gräbern nach § 1 des Gräbergesetzes bereits als Friedhof gewidmet waren, kann den Friedhofsträgern statt dessen eine Ruherechtsentschädigung bis zur Höhe von 1,— DM, in ganz besonderen Ausnahmefällen bis zu 2,— DM je Grab, bei Sammelgräbern bis zu 0,25 DM je qm Sammelgrabfläche gewährt werden. Ein Vermögensnachteil kann in diesen Fällen nicht im Ausfall von Grabgebühren gesehen werden.
4. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnungen nach den Nummern 1 und 3 ist der Erste des Monats, in dem der Antrag auf Ruherechtsentschädigung erstmals gestellt worden ist.

§ 5

**Erstattungsfähige Kosten der
Anlegung und Verlegung von Gräbern**

(1) Zu den nach § 10 des Gräbergesetzes vom Bund zu tragenden Kosten der Anlegung und Verlegung von Gräbern gehören alle Kosten, die zur Schaffung einer würdigen Grabstätte auf einem Friedhof notwendig sind.

(2) Zu den Kosten nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 des Gräbergesetzes gehören auch die Kosten für

1. die Beschaffung und Errichtung eines neuen Grabzeichens, wenn es für eine einheitliche Gestaltung notwendig ist;
2. eine deckende, winterharte Bepflanzung, wenn das Grab schon vor der Verlegung angemessen gepflegt worden war;
3. eine angemessene Ausgestaltung der Begräbnisstätte.

§ 6

Übernahme von privatgepflegten Gräbern in die Erhaltung durch das Land nach § 9 Abs. 3 des Gräbergesetzes

(1) Grundsätzlich sollen privatgepflegte Gräber nur dann nach § 9 Abs. 3 des Gräbergesetzes in die Erhaltung durch das Land übernommen werden, wenn ihre Verlegung in eine geschlossene Begräbnisstätte rechtlich und tatsächlich möglich ist. Eine Verpflichtung zur Übernahme eines privatgepflegten Grabes besteht nicht.

(2) Werden privatgepflegte Gräber in die Erhaltung durch das Land übernommen, trägt der Bund die Kosten für die deckende, winterharte Grabbepflanzung und für Grabzeichen, wenn diese fehlen oder nicht angemessen sind. Bei zusammenhängenden Gräbern, die unterschiedliche Grabzeichen und Bepflanzungen aufweisen, können auch die Kosten für einheitliche Grabzeichen und für eine einheitliche, deckende, winterharte Bepflanzung übernommen werden. Wird ein privatgepflegtes Grab aus Anlaß der Übernahme verlegt (§ 6 Abs. 4 des Gräbergesetzes), trägt der Bund die Kosten der Verlegung und bei Verlegung in eine geschlossene Begräbnisstätte im Interesse der Einheitlichkeit die Kosten für ein Grabzeichen.

(3) Der Bund trägt auch die Kosten für eine angemessene Ausgestaltung der neuen Begräbnisstätte.“

2. Der bisherige § 4 wird § 7 und erhält folgende Überschrift:
„Anmeldung und Abrechnung der Kosten.“
3. Die bisherigen §§ 5 und 6 werden § 8 und § 9.

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräberGVwv) in der sich aus dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

Artikel 3

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

B o n n , den 9. März 1969

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
B r a n d t

Der Bundesminister des Innern
B e n d a

Urkunde
über die
Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der
Kirchengemeinde Kiel-Hasseldieksdamm,
Propstei Kiel

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Kiel-Hasseldieksdamm, Propstei Kiel, wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1969 in Kraft.

Kiel, den 19. Mai 1969

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

Az.: 20 Kiel-Hasseldieksdamm (4. Pfarrstelle) — 69 — VI/4 b.

Kiel, den 12. Mai 1969

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 Kiel-Hasseldieksdamm (4. Pfarrstelle) — 69 — VI/4 b.

Archivzimmer in Pastoraten

Kiel, den 13. Mai 1969

Nach den Baufachlichen Bestimmungen für den Bau von Pastoraten im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 8. Mai 1963 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 58) gehört zu den Diensträumen in einem Pastorat ein Archivzimmer (8 bis 10 qm), falls die Archivalien nicht anderweitig untergebracht werden können. Gehören zu einer Kirchengemeinde mehrere Pastorate, so empfiehlt es sich, das Archivmaterial der Kirchengemeinde zusammenzufassen und dafür einen Archivraum nur in einem der Pastorate vorzusehen.

Der Archivraum wird wegen der erforderlichen feuerfesten Tür und auch aus Kostengründen in der Regel im Keller liegen. Der Raum muß trocken und beheizbar sein, die Wände müssen feuerfest sein. Es soll Platz für einen feuersicheren Schrank (Panzerschrank) und einen kleinen Arbeitstisch vorhanden sein.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Mertens

Az.: 6331 — 69 — III

Veröffentlichung zur Lektorenausbildung

Kiel, den 14. Mai 1969

Der Evangelische Presseverband Kurhessen/Waldeck hat in der Reihe Didaskalia Heft 12 unter dem Thema „Der Lektor“ — Eine Arbeitshilfe für die Ausbildung und den Dienst des Lek-

tors — herausgebracht. Diese Handreichung ist aus dem praktischen Dienst heraus entstanden und enthält Beiträge zur Geschichte des Lektorendienstes, über die Hauptmotive für den Lektorendienst, den Gottesdienst sowie praktische Hinweise für die Abhaltung von Lektorengottesdiensten und Arbeitsmaterial für Sprechübungen und Aus- und Weiterbildung der Lektoren.

Dieses Heft kann als wertvolle Ergänzung zu Heft 3 „Der Dienst des Lektors“ — Eine Handreichung in der Reihe „Missionierende Gemeinde“, Luth. Verlagshaus, empfohlen werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

S c h w a r z

Az.: 4092 — 69 — IX

Schmalfilm-Katalog für die Gemeindearbeit

Kiel, den 23. Mai 1969

Die Evangelische Filmgilde der Ev. Kirche im Rheinland hat um Veröffentlichung folgenden Hinweises gebeten:

„In diesen Tagen erscheint die 14. Ergänzungslieferung zum Schmalfilm-Katalog der Evangelischen Filmgilde im Rheinland. Sie enthält 36 für die Gemeindearbeit geeignete Titel aus dem Schmalfilmangebot des Jahres 1968.

Der Schmalfilmkatalog umfaßt damit 430 zur Zeit im Verleih befindliche Spielfilme. Außer Inhaltsangabe und Beurteilung des Evangelischen Filmbeobachters enthält er genaue Angaben über Spieldauer und Verleih und ist somit eine gute Hilfe für die Filmarbeit in der Gemeinde.

Der Preis für den Gesamtkatalog beträgt 17,90 DM. Er kann beim Film-Funk-Fernseh-Zentrum der Evangelischen Kirche im Rheinland — Evangelische Filmgilde — 4 Düsseldorf, Lenaustraße 41, bezogen werden.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

S c h w a r z

Az.: 5345 — 69 — IX

Ausschreibung von Pfarrstellen

In der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt in Flensburg soll nach der in Aussicht genommenen Pensionierung des jetzigen Inhabers die Stelle des

Pastors und Rektors

neu besetzt werden.

Der Vorstand würde es begrüßen, wenn er auf geeignete Pastoren aufmerksam gemacht würde, oder an diesen Dienst der Kirche interessierte Pastoren sich selbst mit ihm zu gegenseitiger Information in Verbindung setzen würden. Das Lebensalter sollte nicht unter 35 und nicht über 50 sein. Es geht um die mit der Oberin und leitenden Schwestern gemeinsame Führung der beiden Schwesternschaften (Diakonissen und Verbandsschwestern), ihre Schulen, ihre Arbeitsplätze in Krankenhäusern, Altenheimen, Kindergärten, um die Verantwortung für eine größere Mitarbeiterschaft (650 Personen, darunter 30 Ärzte), um die mit dem Geschäftsführer gemeinsame wirtschaftliche Ver-

antwortung, um die Leitung einer mit der Diakonissenanstalt verbundenen lutherischen theologischen Konferenz.

Anfragen werden möglichst umgehend nach Erscheinen dieser Anzeige (evtl. zunächst telefonisch) erbeten an den

Hausvorstand der Diakonissenanstalt
2390 F l e n s b u r g
Telefon (04 61) 72 21

Az.: 20 Diak.-Anstalt Flsb. (1. Pfst.) — 69 — VI — 4.

Die 7. Pfarrstelle der Kirchengemeinde L o h b r ü g g e , Propstei Stormarn, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst weiterreicht. Neues Gemeindezentrum (Gnadenkirche) mit drei Pfarrstellen; neues, geräumiges Pastorat.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Lohbrügge (7. Pfarrstelle) — 69 — VI/4 b

Stellenausschreibungen

In der Ev.-luth. Kirchengemeinde Tornesch/Holstein ist die Stelle eines

Gemeindediakons,

verbunden mit übergemeindlichen Aufgaben der Jugendarbeit in der Propstei Pinneberg (Propsteijugendwart) zum 1. November 1969 oder früher zu besetzen.

Die Besoldung erfolgt nach KAT V. Als Dienstwohnung steht eine 5-Zimmerwohnung im Bungalowstil bereit.

Bewerbungen und Anfragen sind zu richten an den Kirchenvorstand in Tornesch, z. Hd. Pastor Köhn, 2082 Tornesch, An der Kirche 1.

Az.: 30 Tornesch — 69 — VIII

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) der Ev.-Luth. Kirchengemeinde G l ü c k s t a d t an der Elbe wird zum 1. August 1969 frei und zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Stelle soll sobald wie möglich besetzt werden. — In der 1962 renovierten Kirche befindet sich eine dreimanualige Kemper-Orgel mit 30 Registern. — Gesucht werden Bewerber(innen) mit abgelegter B-Kirchenmusikerprüfung, die zu selbständiger und stetiger Arbeit im Amt des Kantors und Organisten bereit sind. An der bisherigen Arbeit (Kinder- und Jugendchor, Kantorei und Instrumentalkreis) kann angeknüpft werden.

Die Vergütung erfolgt nach KAT V b; spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis (A 9) ist möglich.

Moderne Neubauwohnung (ca. 100 qm) mit Ölheizung steht zur Verfügung. Auf Wunsch kann auch eine kleinere, moderne Wohnung mit Ölheizung (ca. 75 qm) gestellt werden.

Alle Schulen am Ort.

Bewerbungen bitte mit den üblichen Unterlagen innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde, 2208 Glückstadt, Am Kirchplatz 2, einreichen.

Az.: 30 Glückstadt — 69 — X/XI/D 2

In der ev.-luth. Osterkirchengemeinde H a m b u r g - B r a m f e l d ist die Kirchenmusikerstelle zum 1. September 1969 neu zu besetzen. Bewerben können sich Kirchenmusiker mit A- oder B-Prüfung. Dem Kirchenmusiker oblag bisher die gesamte kirchenmusikalische Arbeit. Für die Zukunft ist eine Zusammenarbeit mit 2 weiteren Gemeindezentren und eine Arbeitsteilung mit den dortigen B- und C-Musikern geplant (Gesamtbereich ca. 45 000 Einwohner). Spezialisierung eines Interessengebiets des Bewerbers auf übergemeindlicher Ebene möglich — auch evtl. vorhandenes Interesse an neuen gottesdienstlichen Formen.

Zur Osterkirche gehören ca. 11 000 Gemeindeglieder bei 3 Pfarrstellen. Hier wird jeden Sonntag Abendmahlsgottesdienst (Luth. Messe) gehalten. Vorhanden ist eine 2-man. Schleifladenorgel (Alfred Führer 1961, 25 Reg.) und ein gut ausgestatteter eigener Probenraum. Eine Neubauwohnung steht zur Verfügung.

Die Vergütung erfolgt nach KAT entsprechend den landeskirchlichen Bestimmungen. Bewerbungen bis zum 30. Juni 1969 an den Vorsitzenden d. KV., Pastor G. Riedel, 2 Hamburg 71, Haldesdorfer Straße 135.

Az.: 30 Osterkgd./Hbg. — X/XI/D 2 — 69 —

Personalien

Ernannt:

Am 16. Mai 1969 der Pastor Bodo O b e r j a t , z. Z. in Hamdorf, mit Wirkung vom 1. Mai 1969 zum Pastor der Kirchengemeinde Hamdorf, Propstei Rendsburg;

am 16. Mai 1969 der Pastor Karl-Wilhelm S t e e n b u c k , z. Z. in Bönningstedt, mit Wirkung vom 1. Mai 1969 zum Pastor der Kirchengemeinde Bönningstedt (2. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg.

Bestätigt:

Am 27. April 1969 mit Wirkung vom 1. Mai 1969 die vom Patronat der Kirche in Gudow erfolgte Berufung des Pastors Peter H e l m s , bisher in Hamburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Gudow, Landessuperintendentur Lauenburg.

Berufen:

Am 4. Mai 1969 der Pastor Walter K l i n g e n b e r g , bisher in Siebenbüumen, mit Wirkung vom 1. Januar 1969 zum Pastor der Kirchengemeinde St. Georgsberg in Ratzeburg (1. Pfarrstelle), Landessuperintendentur Lauenburg;

am 20. Mai 1969 der Pastor Helmut S c h i e , bisher in Garstedt, mit Wirkung vom 1. Mai 1969 zum Pastor der Kirchengemeinde Rellingen (1. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg;

am 22. Mai 1969 der Pastor Hans-Peter F i e b i g , z. Z. in Hamburg, mit Wirkung vom 1. Mai 1969 zum Pastor der Kreuz-Kirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-Billstedt (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

Eingeführt:

- Am 20. April 1969 der Pastor Wolfgang Otto als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Zu den 12 Aposteln in Hamburg-Lurup, Propstei Blankenese;
- am 27. April 1969 der Pastor Peter Helms als Pastor der Kirchengemeinde Gudow, Landessuperintendentur Lauenburg;
- am 4. Mai 1969 der Pastor Georg Klement als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rendsburg - St. Marien, Propstei Rendsburg;
- am 4. Mai 1969 der Pastor Walter Klingenberg als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Georgsberg in Ratzeburg, Landessuperintendentur Lauenburg;
- am 4. Mai 1969 der Pastor Gert-Dietrich Kohl als Pastor der Kirchengemeinde Neuengörs, Propstei Segeberg;

am 4. Mai 1969 der Pastor Heinrich Sattler als Pastor in die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niendorf, Propstei Niendorf.

Beauftragt:

- Am 20. Mai 1969 der Pfarrvikar Manfred Schlee, z. Z. in Lunden, mit Wirkung vom 1. Mai 1969 mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lunden, Propstei Norderdithmarschen;
- am 20. Mai 1969 der Pfarrvikar Klaus Walter Schlömp, z. Z. in Lebrade, mit Wirkung vom 1. Mai 1969 mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lebrade, Propstei Plön.